



Gemeindeordnung Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹
beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 51 KV

§ 2

1 Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 52 KV

§ 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG



2 Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) besorgt die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen für ihre Bürger und Bürgerinnen;
- d) verwaltet ihre Güter;
- e) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- k) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 5

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 6

Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.



3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 7

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 8

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 9

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 10

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt und ist vorgängig während der Auflagefrist gemäss § 7 aufzulegen.



3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 11

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 12

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 13

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. Die Dauer der Archivierung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 14

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.



3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 15

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 16

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 17

1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 18

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin



² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 23 Abs. 4 übersteigen.

3.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

2. Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG



3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

1 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind.

2 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er wählt insbesondere:

- a) den Gemeindevizepräsidenten
- b) das Personal

4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 pro Sachgeschäft, insgesamt CHF 120'000
- b) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000, maximal CHF 30'000.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

1 Jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates können einzelne Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen werden. Die Beschlüsse werden kollektiv im Gemeinderat gefällt.



2 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung

§§ 99 ff GG

§ 25

1 Der Gemeinderat kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

Der Gemeinderat kann die Befugnisse festlegen. Die Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen. Sie stellen ihre Anträge an den Gemeinderat.

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2. Wahlbüro

§ 26

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz⁷.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

3 Die Aufgaben des Wahlbüros kann an die Einwohnergemeinde delegiert werden.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111 GpR



5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 27

1 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin

2 Angestellte sind:

- a) Gemeindeschreiber/in
- b) Finanzverwalter/in
- c) Maschinist in der Kiesgrube
- d) Abwart Unterfeld, Verwalterin Forsthaus, Betreuer Festzelt

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 28

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 29

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration führen.

2 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.



5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 30

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

3 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

Der/die Gemeindeschreiber/in und der/die Finanzverwalter/in können durch dieselbe Person ausgeführt werden.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 31

1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich einen Finanzplan.

2 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

6.2. Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 32

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 33

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.



7. Unternehmen

§§ 158 ff GG

§ 34

Die Bürgergemeinde führt folgende Unternehmen:

- a) als unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt
 1. Kiesgrube Haulital
 2. Schnitzelheizung Unterfeld

- b) als selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft
keine

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

8.1 Öffentlich-rechtliche Verträge

§§ 164 ff GG

§ 35

1. Die Bürgergemeinde hat die im Anhang aufgelisteten öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen.

2. Solche Verträge und Vertragsanpassungen sind zuhanden der Gemeindeversammlung zu beantragen.

8.2 Zweckverbände / Mitgliedschaften / Teilhaberschaften

§§ 164 ff GG

1. Die Bürgergemeinde ist Mitglieder der im Anhang aufgelisteten Zweckverbänden, Unternehmungen und Institutionen.

2. Solche Mitgliedschaften und deren Statuten bzw. Kompetenzordnungen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

10. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 36

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde



erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2005 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

12.2. Inkrafttreten

§ 38

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf 1. Dezember 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am 23. November 2015.

Daniel Furrer

Bürgergemeindepräsident

Gisela Wyss

Bürgerschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. September 2016.

Beilage: Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und von den Zweckverbänden, Unternehmungen und sonstigen Mitgliedschaften bei denen die Bürgergemeinde Mitglied ist.



Beilage zur Gemeindeordnung

Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge (§ 34 und 35 GO)

Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

- Pachtverträge mit der Landwirtschaft
- Wärmelieferverträge für die Schnitzelheizung

b) ist folgenden Zweckverbänden und Vereinen beigetreten:

- Forstbetrieb Bucheggberg
- Solothurnischer Verband Sand Kies und Erden (SKS)
- Solothurnischer Heimatschutz
- Natur- und Vogelschutzverein
- Waldwirtschaftsverband Bucheggberg (WWV)
- Verein Pro Buechibärg